

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 16. Mai 2025

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vom 16. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 vor, das Genehmigte Kapital 2021 aufzuheben und den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Mai 2030 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 124.276.100,00 durch Ausgabe von bis zu 124.276.100 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025).

Das Genehmigte Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 ursprünglich in Höhe von EUR 123.155.040,00 geschaffen und am 23. Juli 2021 in das Handelsregister eingetragen. Am 1. Januar 2022 beschloss der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag, das Genehmigte Kapital 2021 teilweise in Höhe von EUR 497.727,00 durch Ausgabe von 497.727 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen Bareinlagen auszunutzen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 lit. b) der Satzung im Wege des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglichte es, die im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung verfolgte Finanzierungsstrategie effizient im Interesse unserer Aktionäre sowie des Unternehmens umzusetzen; mit der Pfizer Inc. konnte ein neuer langfristig orientierter strategischer Investor für die Gesellschaft gewonnen werden. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien lag mit EUR 266,63 je Aktie deutlich über dem Kurs der an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Shares der Gesellschaft, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktion umgerechnet EUR 223,58 betrug. Auch die 10%-Grenze für die Ausgabe von Aktien unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss wurde – auch unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 5 lit. b) der Satzung vorgeschriebenen Anrechnungen – nicht überschritten. Der Nettoerlös aus der Kapitalerhöhung belief sich auf rund EUR 132,7 Millionen. Die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 wurde am 24. März 2022 mit Eintragung ihrer Durchführung in das Handelsregister wirksam. In der Folge besteht das Genehmigte Kapital 2021 mit einer Laufzeit bis zum 21. Juni 2026 derzeit noch in Höhe von EUR 122.657.313,00.

Um künftig, auch über das Jahr 2026 hinaus, ein genehmigtes Kapital im betragsmäßig und zeitlich maximal zulässigen Umfang zur Verfügung zu haben und der Gesellschaft so in einem anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld die notwendige Flexibilität bei ihrer Finanzierung zu geben, wird der Hauptversammlung vom 16. Mai 2025 vor diesem Hintergrund unter Tagesordnungspunkt 7 die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021, soweit noch nicht ausgenutzt, und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 vorgeschlagen. Das Genehmigte Kapital 2025 soll die in § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG genannte Höchstgrenze von insgesamt 50 % des aktuellen Grundkapitals erreichen. Dabei soll allerdings der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gegenüber dem Genehmigten Kapital

2021 verbessert werden, indem die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien auf insgesamt 10 % des Grundkapitals beschränkt wird.

Zu der vorgesehenen Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025 auszuschließen, erstattet der Vorstand den folgenden schriftlichen Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Grundsätzlich soll den Aktionären bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 ein Bezugsrecht zustehen. Die Aktien sollen dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll jedoch im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den nachfolgend erläuterten Fällen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025 auszuschließen.

Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Dies ist allgemein üblich und auch sachlich gerechtfertigt, um ein praktikables Bezugsverhältnis zu ermöglichen und damit die technische Abwicklung einer Kapitalerhöhung zu erleichtern. Ohne einen solchen Ausschluss des Bezugsrechts würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als sog. „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen:

Zudem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ausschließen können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als Börsenpreis gilt dabei auch der Preis von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share der Gesellschaft („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADS, die eine Aktie repräsentieren.

Diese Ermächtigung verfolgt das Ziel, der Gesellschaft die Unternehmensfinanzierung im Wege der Eigenkapitalaufnahme zu erleichtern und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Nutzung dieser Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses kann zweckmäßig sein, um günstige Marktverhältnisse schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Nur der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Hierdurch wird die Basis für einen möglichst hohen Ausgabebetrag und eine größtmögliche Eigenmittelstärkung geschaffen. Der Vorstand wird sich bei Ausnutzung der Ermächtigung bemühen, eine etwaige Abweichung vom Börsenpreis so niedrig zu bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Die Anzahl der in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt dabei für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren. Diese Vorgaben dienen im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Im Übrigen haben die Aktionäre aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und aufgrund der größtmöglichen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil mittelbar aufrechtzuerhalten, indem sie die entsprechende Anzahl an ADS, die vorbehaltlich der Einzelheiten der Verwahrungsvereinbarung über die ADS zudem zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Aktien umgetauscht werden können, zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse erwerben.

Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen:

Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft sowie ihre Konzerngesellschaften sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten.

Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb im sich schnell entwickelnden Biotechnologiesektor und muss darum jederzeit in der Lage sein, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, zur Verbesserung der Wettbewerbsposition an Unternehmenszusammenschlüssen mitzuwirken und Unternehmen, Unternehmensteile und Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften oder Lizenz- oder gewerbliche Schutzrechte zu erwerben. Zur Realisierung einer solchen Option sind regelmäßig erhebliche Gegenleistungen zu erbringen. Um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu belasten, kann es im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft liegen, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu gewähren. Die Praxis zeigt außerdem, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionen als Gegenleistung für eine Veräußerung zum Teil die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Objekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit besitzen, Aktien als Gegenleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu gewähren. Weil solche Akquisitionen

häufig kurzfristig erfolgen müssen, ist es dabei wichtig, dass sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann. Zwar kommt es dabei im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb der in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Erwerbsgegenstände gegen Gewährung von Aktien nicht schnell und flexibel möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären praktisch nicht realisierbar. Die durch den Bezugsrechtsausschluss bedingte Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre wird zudem dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre – mit einer zwar geringeren Beteiligungs- und Stimmrechtsquote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Insoweit sind zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Angaben zu Ausgabebeträgen möglich. Wenn sich entsprechende Möglichkeiten konkretisieren, wird der Vorstand jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll und dies nur dann tun, wenn er nach sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Gewährung neuer Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand wird dabei darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre durch eine angemessene Festlegung der Bewertungsrelation gewahrt werden.

Bezugsrechtsausschluss zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen:

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Zweck, der Gesellschaft die – übliche – Möglichkeit einzuräumen, Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen der Hauptversammlung ausgegeben wurden oder werden, anstelle der Inanspruchnahme des ansonsten vorgesehenen Bedingten Kapitals oder einer Verwendung von eigenen Aktien bzw. ADS ganz oder teilweise mit Aktien aus genehmigtem Kapital zu bedienen, wenn dies im Einzelfall nach Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft liegt und die Bedingungen der Schuldverschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Eine solche Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus genehmigtem Kapital anstelle eines bedingten Kapitals oder eigener Aktien bzw. ADS kann zweckmäßig sein. Der Ausschluss des Bezugsrechts sichert diesbezüglich die Flexibilität.

Bezugsrechtsausschluss zwecks Verwässerungsschutz zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen:

Außerdem soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen

mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde. Derartige Finanzierungsinstrumente enthalten in ihren Bedingungen regelmäßig sogenannte Verwässerungsschutzklauseln für den Fall, dass die Gesellschaft weitere solcher Finanzierungsinstrumente oder Aktien ausgibt bzw. emittiert, auf welche die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Damit der Wert dieser Finanzierungsinstrumente durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Finanzierungsinstrumente in der Regel dadurch einen Ausgleich, dass entweder der Options- bzw. Wandlungspreis ermäßigt wird oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf die später emittierten Finanzierungsinstrumente oder Aktien erhalten. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient vor diesem Hintergrund dem Zweck, den Options- bzw. Wandlungspreis nicht gemäß der beschriebenen Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigen zu müssen. Stattdessen soll den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des jeweiligen Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. Erfüllung einer vereinbarten Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde. Damit die Gesellschaft in der Lage ist, den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen ein solches Bezugsrecht einzuräumen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Die damit eröffnete Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen neue Aktien zu gewähren, kann für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft sein. Der Vorstand soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit erhalten, zwischen beiden Alternativen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu wählen.

Bezugsrechtsausschluss zur Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend):

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um eine Aktiendividende (scrip dividend) zu optimalen Bedingungen durchführen zu können. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen. Die Durchführung einer Aktiendividende kann als echte Bezugsrechtsemission insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen in § 186 Abs. 1 und 2 AktG erfolgen, d. h. unter Einräumung einer Mindestbezugsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe des Ausgabebetrags spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Im Einzelfall kann es aber – je nach Kapitalmarktsituation – vorzugswürdig sein, die Gewährung einer Aktiendividende anzubieten und vorzubereiten, ohne insoweit an die Beschränkungen des § 186 Abs. 1 und 2 AktG gebunden zu sein. Der Vorstand soll deshalb ermächtigt werden, zwar allen dividendenberechtigten Aktionären unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs zum Bezug anzubieten, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Die Durchführung der Wahldividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung zu flexibleren Bedingungen, insbesondere ohne Bindung an die Mindestbezugsfrist und an den gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt für die Bekanntgabe des Ausgabebetrags. Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschüssige Dividenden-Teilbeträge

durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint der insoweit vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen.

Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung:

Überdies soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden; es können die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden.

Beteiligungsprogramme und aktienbasierte Vergütungen dienen der Identifikation von Führungskräften und Arbeitnehmern mit der Gesellschaft, an deren Entwicklung sie durch eine Beteiligung in Aktien teilhaben können, und können die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung im Unternehmen unterstützen. Zudem bieten derartige Vergütungsformen die Möglichkeit, die Vergütung von Führungskräften und Arbeitnehmern in geeigneten Fällen auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten, und fördern die Gewinnung und langfristige Bindung hoch qualifizierten Personals, das sich in einem auch im Hinblick auf die Personalgewinnung hoch kompetitiven Umfeld zu einer langfristigen Bindung an die Gesellschaft bereitfindet.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft vor diesem Hintergrund ermöglichen, im Rahmen des Restricted Stock Unit Programms der Gesellschaft Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmern der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (zusammen die „**Begünstigten**“) Restricted Stock Units („**RSUs**“), d. h. beschränkte Aktienbezugsrechte, die zum Teil auch als performance-basierte RUSs ausgestaltet sein können, als Bestandteil einer langfristigen variablen Vergütung zuzuteilen und hieraus resultierende Ansprüche mit neuen Aktien aus genehmigtem Kapital zu bedienen. Weiterhin soll die vorgeschlagene Ermächtigung es der Gesellschaft ermöglichen, Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen des Performance Share Unit Programms („**PSUP**“) für Mitglieder des Vorstands beschränkte Aktienbezugsrechte in Gestalt von Performance Share Units („**PSUs**“) als Bestandteil einer langfristigen variablen Vergütung zuzuteilen und hieraus resultierende Ansprüche mit neuen Aktien aus genehmigtem Kapital zu bedienen.

Die Optionsbedingungen können dabei jeweils vorsehen, dass die Gesellschaft zur Bedienung von Ansprüchen aus RSUs oder PSUs wahlweise statt neuer Aktien aus genehmigtem Kapital eigene Aktien der Gesellschaft bzw. eigene ADS, eine Barzahlung oder, im Fall von PSUs, Aktien oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate einer börsennotierten anderen Gesellschaft oder eine andere Erfüllungsform gewähren kann. Je nach Marktlage bietet sich für die Bedienung aber auch die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals an, um Ansprüche der Begünstigten liquiditätsschonend, ohne Rückgriff auf den aktuellen Bestand eigener Aktien und unabhängig von vorherigen Rückerwerben durch Ausgabe neuer Aktien zu erfüllen. Dies ist nur möglich, wenn insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus soll der Gesellschaft durch die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf auch Ansprüche von Begünstigten aus anderen beschränkten Aktienbezugsrechten in Form von RSUs, die im Rahmen von zukünftigen aktienbasierten

Programmen als langfristige Vergütungsbestandteile gewährt werden, liquiditätsschonend mit neuen Aktien aus genehmigtem Kapital zu bedienen; hierfür ist es ebenfalls erforderlich, dass das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dies ist aus Sicht des Vorstands aufgrund der genannten, positiven Effekte einer aktienbasierten Vergütung bzw. Aktienausgabe im Rahmen von Beteiligungsprogrammen gerechtfertigt. Soweit Mitgliedern des Vorstands Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Beschränkung des Gesamtvolumens bezugsrechtsfreier Kapitalerhöhungen:

Die Aktionäre werden vor einer Verwässerung ihrer Anteile dadurch geschützt, dass die insgesamt unter den vorstehend erläuterten Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) diejenigen Aktien bzw. ADS, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, ausgenommen nach lit. c) (iv), (v) oder (vi) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 verwendete eigene Aktien bzw. ADS, sowie (ii) diejenigen Aktien, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Diese Vorgabe begrenzt den Gesamtvolumen der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien und sichert die Aktionäre somit gegen eine zu starke Verwässerung ihrer Beteiligung ab. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt dabei für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

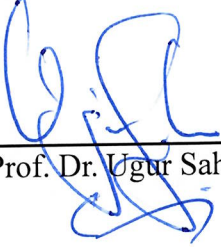
Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025:

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 bestehen derzeit nicht. Die Verwaltung wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Dabei wird sie insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Mainz, im April 2025

BioNTech SE

Der Vorstand

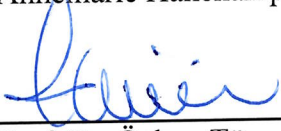


Prof. Dr. Ugur Sahin

Dr. Sierk Poetting

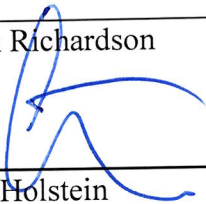


Annemarie Hanekamp



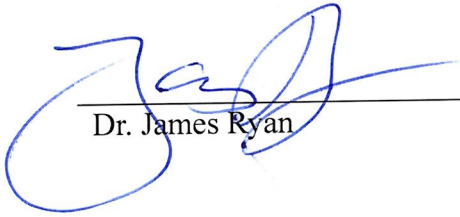
Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson



Jens Holstein

Dr. James Ryan



Mainz, im April 2025

BioNTech SE

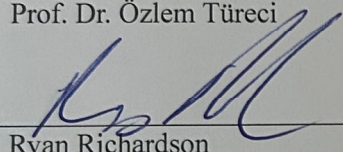
Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin

Dr. Sierk Poetting

Annemarie Hanekamp

Prof. Dr. Özlem Türeci



Ryan Richardson

Jens Holstein

Dr. James Ryan